

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Die heilige Behme

[urn:nbn:de:bsz:31-253931](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-253931)

## Die heilige Behme.

(Tafel 17.)

Unterirdische Verließe mit schauerlichem Untergehen um Mitternacht, eine tiefe Waldschlucht, von zerfallenen Burgtrümmern im halben Mondlicht überragt, schwarz verummte Richter mit Strick und Dolch, eine eiserne Jungfrau, welche den Verurtheilten in blutiger Umarmung an ihrer von Messern umstarrten Brust vernichtet — das sind die Decorationen, die sich von den handfesten alten Ritterromanen her in den Köpfen festgesetzt haben und bei Nennung jenes gespensterhaften Gerichtes noch immer in mancher biderben Phantasie auftauchen.

Auch Walter Scott in seinem Roman „Karl der Kühne oder die Tochter der Luft“, auf welchen die nach einem englischen Originalgemälde (von Cattermole), gestochene Abbildung hinweist — es wird nämlich angenommen, Graf Albert von Geyerstein, der Priester von St. Paul, habe den tollköpfigen Burgunderherzog vor das heimliche Gericht geladen — schöpft aus derselben zweideutigen Quelle. Der große schottische Dichter, der so treue Bilder aus seiner Heimath entwarf, bewegt sich auf fremdem, zumal deutschem Boden, nicht weniger als glücklich. Er läßt einen reisenden Krämer Philippson — der aber eigentlich der Graf von Oxford ist — in ein Wirthshaus, nahe bei Straßburg, gelangen, wozu er die bekannte Schilderung des Erasmus von ungestlichem Zustande deutscher Herbergen benützt. Kaum ist der Fremde auf sein Zimmer gegangen und hat sich zur Ruhe gelegt, so wird das Bett unter ihm

lebendig, er hört Seile und Rollen schwirren, der Boden weicht und das Bett sinkt in ein Gewölbe hinunter, wo, recht wie der alte Maulwurf im Hamlet, die heilige Behme sitzt, um den verkleideten Grafen weidlich auf's Korn zu nehmen. Die ernstesten schwarzverummten sackeltragenden Richter treten wie Choristen von der Dyer auf und singen wunderbarlich schauerliche Lieder in altdeutscher Sprache, bei welcher Gelegenheit man erfährt, daß das Gericht hauptsächlich in „Schwaben, Franken und anderen Theilen des östlichen Deutschlands bestand, die, vielleicht wegen der häufigen Hinrichtungen, welche jene unsichtbaren Richter vollziehen ließen, rothe Erde hießen.“

Genug! Lassen wir uns durch diesen Mißgriff, den der einzige „Alterthümer“ hundertfach aufwägt, nicht zum Spotte über den großen Todten hinreißen, um so weniger, als ihm in der Unkenntniß der Behme viele deutsche Schriftsteller nichts nachgegeben haben. Vetreten wir lieber unter Wigand's Führung die wahre rothe Erde, den westphälischen Boden, um in der Heimath jener Freigerichte ihren Ursprung und ihre Bedeutung zu erkunden.

Es wäre nicht nur unendlich weitläufig, die Entwicklung des westphälischen Gerichtswesens von Karl dem Großen an bis zu dem entschiedenen Auftauchen der Behmengerichte zu verfolgen, sondern es ist wegen mangelnder Ueberslieferung auch geradezu unmöglich, einen sichern Nachweis zu geben. Daß die Behme, wie

sie sich rühmte, von Karl dem Großen gestiftet wurde, davon kann keine Rede sein; denn sie widersprach ja dem Geiste dieses Eroberers, der die Freiheit der Sachsen vernichtete und ihnen das Lehenwesen und die Gau-grasschaft aufdrang. Aber so viel darf man doch mit Gewißheit behaupten, daß sie im Lauf und in der Wandlung der Zeiten aus dem von ihm eingeführten Gerichtswesen hervorgegangen ist. Der Stand der Freien, der unabhängigen Hofbesitzer, hatte sich in Westphalen ungebrogener erhalten als anderswo, weil dieses Land mehr sich selbst überlassen blieb, als irgend eine andre Provinz des deutschen Reiches. Großen Vorschub leistete ihnen die Geistlichkeit, welche die Rechte und das alte Herkommen des Volkes mehr achtete, als die aufstrebenden Landesherren. Jene Freien nun blieben unter einem besondern Richter, dem Freigrafen, welcher „unter Königsbann“ als kaiserlicher Richter über ihre Personen und Güter Urtheil sprach. Gestützt auf den zähen unbegleitbaren Rechtsinn des sächsischen Volkes, erhielt sich die Freigrafenschaft, als zur hohensaußfischen Zeit die Landeshoheit der Fürsten aufkam, als Staat im Staate, als ein selbständiger kaiserlicher Gerichtsbezirk innerhalb der landesherrlichen Grenzen. Die landesherrliche Gewalt, und zwar in dieser späteren Zeit die geistliche so gut wie die weltliche, arbeitete nach Kräften dagegen: es wurden landesherrliche, also natürlich abhängige Gerichte unter dem Namen Gograffschaften gebildet, welche nach und nach die Freigrafenschaften überflügelten, so daß diese ihrem völligen Erlöschen nahe gekommen sein müssen, als sie auf einmal, wie durch einen Zauberschlag, in Gestalt der Behmgerichte sich erheben und zu einer unerhörten Macht und Geltung über das ganze Reich hin gelangen.

Eine Hauptveranlassung zu diesem Aufschwung mag wohl der Sturz Heinrich's des Löwen gewesen sein, nach welchem die herzogliche Gewalt in Westphalen vernichtet war, und vergebens von dem Kölner Erzbischofe geltend gemacht wurde. Aber ein bestimmter Zeitpunkt des Anfangs der Behmgerichte in ihrer neuen Gestalt kann nicht angegeben werden, weil bei einem Gerichte, das ursprünglich auf reine Mündlichkeit gegründet war, nicht nach Urkunden gesucht werden kann. Die Urkunden treten uns erst in einer weit späteren Zeit, dann aber massenhaft, vor die Augen. Bestimmt behaupten läßt sich jedenfalls, daß Freigericht und Behmgericht, westphälisches Gericht und heimliches Gericht ganz gleichbedeutende Benennungen sind. Nämlich den landesherrlichen Gerichten gegenüber vereinigten sich, wie es scheint, die Freien und die Untervassallen, wohl keineswegs alle, weil viele sich den neuen

Landesherren angeschlossen, aber die kräftigsten Männer, welche nicht von der alten Verfassung, eben von dem vorhin erwähnten alten Freigerichte lassen wollten, und gute Sitten und die Einfachheit der Väter höher hielten, als die ungewisse Gunst fürstlicher Höfe, zu einem Bunde, worin ohne Zweifel nach der Weise jener Zeit eidlich beschworen wurde, daß sie sich nicht an die landesherrlichen Gerichte wenden, sondern ihre eigenen Stühle besetzen, oder vielmehr eben ihre alte Gerichtsbarkeit aufrecht erhalten wollten. Wären die fürstlichen Gerichte nach jetziger Art verfahren, so hätte niemals ein solcher Bund aufkommen können. Aber die Gerichte bekümmerten sich damals weislich nur um diejenigen Dinge, die eingeklagt wurden; wo kein Kläger ist, hieß es, da ist auch kein Richter. Eben daher mochte es auch kommen, daß allmählig Kläger, welche bei den abhängigen Gerichten kein Recht erhalten konnten, ihre Sache vor das Freigericht brachten. Die sichere Erledigung, die sie hier fanden, obgleich das Urtheil vielleicht ursprünglich nur eine Ausstufung, ein Berruf unter den Genossen war, verschaffte der Behme unermessliches Zutrauen bei dem Volke. Immer mehr Genossen traten bei, und als das Gericht, das vielleicht lange Zeit unbeachtet in einem ehrenvollen Dunkel gewaltet hatte, endlich vor die Augen der Landesherren trat, war es bereits zu einer für diese schreckenerregenden Macht herangewachsen.

Wie an alte verfallene Schlösser, sagt Wigand, sich dunkle Geistersagen knüpfen, so sehen wir solche auch im 14. Jahrhundert durch die alten Hallen der Verfassung der Freigerichte ziehen; und wirklich tritt im Anfang des 15. Jahrhunderts ihre Gewalt, wie ein heldenstarker Geist, in alter schwerer Rüstung, unkenntlich, aber laut und deutlich, aus den Ruinen der Geschichte uns entgegen. Lange ist man bei dem sagenhaften Dunkel geblieben und den wunderlichen Vorstellungen gefolgt, die sich die Unwissenheit von diesen Gerichten bildete. Selbst neuere bedeutende Geschichtsforscher folgen noch der Behauptung, daß die innere Verfassung des Gerichts in geheimnißvolles Dunkel gehüllt gewesen sei. Aber wie ist dieß möglich bei den unzähligen Urkunden, die wir besitzen, und dürfen wir nicht die Rechtsbücher nun kühn aufschlagen, auf denen geschrieben steht: „Dies Buch von dem heimlichen Rechte soll niemand lesen, er sei denn Freischöffe des heiligen römischen Reiches“?

Im Jahr 1408 taucht die erste deutlichere Spur von der Verfassung dieses Gerichtes auf. Nämlich Kaiser Ruprecht wendete seine Aufmerksamkeit auf dasselbe, und ließ sich von einigen deputirten Freigrafen eine

Reihe von Fragen beantworten. So wenig wußten die Kaiser von einem Gerichte, das sich das unmittelbarste und oberste kaiserliche Reichsgericht nannte und das sie, obgleich selbst ausdrücklich nicht als Wissende, fortwährend bestätigten.

Die Herkunft des Wortes Behme ist streitig. Einige wollen es von Fama ableiten und mit dem Begriffe des guten oder bösen Rumors in Verbindung bringen, was keineswegs widersinnig ist, da die Behme allerdings gewissermaßen, wie die heutige Jury, nach moralischer Ueberzeugung richtete. Aber Jacob Grimm hat in dem Bruchstück eines alten Gedichtes das Wort veme gefunden, welches daselbst rein in der Bedeutung von Gericht steht; er beruft sich ferner auf die niederländische Mundart, wo veme gleichbedeutend mit Ding (in dem alten bei den Nordländern erhaltenen Sinne dieses Wortes) vorkommt, und führt aus der friesischen Rechtsverfassung ein sogenanntes simel-thing an, welches ein von dem allgemeinen bod-thing verschiedenes, gesondertes Gericht gewesen sein soll. Es ist also ursprünglich wohl ein so allgemeiner Ausdruck, wie das Wort „Gericht“, der aber in der Umgestaltung der Sprache einen besondern Sinn bekam.

Die Behmengerichte wurden unter freier Sonne auf den alten Dingstätten oder Malplätzen gehalten, wo einst der Richter die germanische Gemeinde versammelt, wo der karolingische Graf seine placita, das heißt die regelmäßigen und deshalb ungeborenen, ohne ausdrückliche Ladung zusammengetretenen Gerichte gehalten hatte. Von verborgenen Orten, von düstern Gewölben ist keine Rede; sie waren dem Geiste jener Zeiten fremd. Da aber allmählig die Landesgerichte in die Stelle jener regelmäßigen Gerichtsversammlungen rückten und das Freigericht ihnen gegenüber als besonderes, auf einem Bunde der Freien gegründetes, bestand, so trat es natürlich auf besondere Veranlassung zusammen und bedurfte deshalb auch einer besondern Ladung an die Theilhaber. Aus diesem unschuldigen Umstande haben sich die großen Mißverständnisse entwickelt, zu denen die Ausdrücke „verbotenes“ und „heimliches“ Gericht Anlaß gaben. Verboten ist in der alten Sprache ganz gleichbedeutend mit geboten, ein Gericht, zu welchem eine Ladung erlassen wurde; heimlich aber bedeutet nach altem Sprachgebrauche gar nichts anderes, als das Besondere, Privatliche, Freundschaftliche, was in der ursprünglichen Form und Besetzung der Behme lag. Die uralte Heiligkeit der Malstätte, die Rechtsstrenge, zu welcher sich die Behme entwickelte, der hinzutretende Begriff des zu schützenden Christenthums und das Verhältniß zum heiligen römi-

schen Reiche, gaben ihr auch den Beinamen eines heiligen Gerichts. Der Ausdruck Wissende stammt von weisen, das Recht weisen, das Urtheil finden, und bezeichnet also die Richter als solche; erst durch die Verdunklung der Sprache und durch die nöthig werdende Lösung trat der spätere Nebenbegriff hinzu. Die Sage von Karl dem Großen als Stifter der Behme beruhte auf halben und mißverstandenen Erinnerungen an diesen Eroberer, welcher allerdings die schon aus der altgermanischen Verfassung stammenden Schöffen feierlich in den Grafengerichten (aber als von ihm abhängige Beamte) eingesetzt hatte, und dessen streng zugewandte Justiz unter dem Namen „Karl des Loth“ bis in das späte Mittelalter sprichwörtlich blieb.

Das Gerichtpersonal bestand aus dem Freigrafen, den Freischöffen und dem Umstand, nämlich der vemenoten oder Behmgenossen, den Freien, welche nach Art der alten Volksversammlung das Gericht im Kreis umgaben. Später, als der Bund sich weit verzweigt hatte, viele Freigrafschaften gebildet waren und nur noch Wissende zugelassen wurden, bestand die ganze Umgebung aus Freischöffen, welche oft zu vielen Hunderten, ja zu Tausenden versammelt waren. Dazu kam noch der Frohnbote als Gerichtsdiener. Der Schöffenbund verbreitete sich allmählig durch das ganze Reich; aber die Gerichte selbst waren, einige unrechtmäßige Versuche in Schwaben, im Odenwalde und in Braunschweig ausgenommen, nur in Westphalen, und nur in Westphalen wurden Schöffen gemacht. Wer Schöffe werden, wer eine Sache vor die Behme bringen wollte, mußte dorthin reisen; zur Vollstreckung des Urtheils konnte er bei den überall verbreiteten Schöffen immer auf sichern Beistand rechnen. Die Benennung rothe Erde für Westphalen ist unerklärt; es läßt sich aber vermuthen, daß sie anfangs nichts bedeutete, als den Gegensatz gegen geschlossene Gerichtshallen, das offene Nichten unter freiem Himmel, auf dem bloßen Boden; da dieß aber fortwährend auf dem westphälischen Boden geschah, so wurde die Bezeichnung mit der Zeit auf Westphalen selbst übertragen.

Die Behme hatte sich anfangs hauptsächlich, wie man begreifen kann, mit Civilsachen beschäftigt, als ein Gericht freier Genossen, die ihre Angelegenheiten unter sich selbst abmachten. Zur Zeit ihrer Ausbreitung aber brachte es schon die Ursache ihres großen Aufschwungs mit sich, daß sie sich als Criminalgericht erhob. Diese Ursache nämlich war nichts anderes, als die in Deutschland eingerissene Gesetzlosigkeit, das Toben der Fehden, der Trotz des räuberischen Adels, der die Gerichte und die höchste Acht des Reiches verhöhnte, — ein Zustand,

welcher täglich predigte: „es kann der Beste nicht im Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt.“ Indem nun gegen diese Anarchie, zuerst in Westphalen und dann nach erprobter Wirksamkeit in ganz Deutschland, sich eben die besten und ehrenwertheften Männer verbanden und eine uralte, nie ganz abgekommene Gerichtsform unter kaiserlicher Bestätigung neu belebten, so waren natürlich die Hauptgegenstände, welche als „Behmwroge“, als wehmwürdige Sache, vor dieses Gericht gezogen wurden, Gewaltthat und Friedensbruch. Dazu kam noch die Ketzerei, das Landabspflügen, vor allem aber der Meineid. Aber auch Civilsachen kamen, nur in veränderter Gestalt, immer noch vor die Behme, nämlich als Rechtsverweigerung: so wie einer seinem Gegner nicht vor den zuständigen Civilrichter folgen, sich nicht „zu Recht und Ehre verantworten“ oder dem Spruch des Richters nicht fügen wollte, so war die Sache „wehmwrogig“ und wurde mit unerbittlicher Strenge als solche behandelt. Gemeiner Diebstahl war ebenfalls Behmwroge, und eine Urkunde enthält gegen einen Dieb, der vierzehn Goldgulden gestohlen, das Urtheil, „man solle ihn zwischen Himmel und Erde hängen, daß er das nicht mehr thue.“ Auf die Frage, wen er sich zu seinem Vorgesprecher erbitte, hatte derselbe geantwortet: „er erbitte sich niemand, als Gott den Allmächtigen“, und dadurch seine Schuld zur Genüge bekannt.

Das Verfahren der Behme war ganz aus den alten Gerichtsformen, die auch bei landesfürstlichen Gerichten zum Theil bis an dieses Jahrhundert heran als wunderliche Trümmer fortbestanden, herausgewachsen. Namentlich begann das Gericht mit der Frage des Freigrafen an die Anwesenden, ob hier die rechte Dingstätte, Zeit und Stunde sei, ein Freigericht zu hegen. Auch die ganze darauffolgende Verhandlung ging in Gestalt von Fragen und Antworten vor sich. Ueber jeden vorkommenden Gegenstand fragte der Freigraf bei den Schöffen an, welche sodann das Recht wiesen, das Urtheil fanden; denn sie repräsentirten die alte richterliche Volksversammlung, welche die Verwaltung des Rechtes in Händen gehabt hatte. Der Freigraf konnte nichts abthun noch hinzusetzen; ihm lag es lediglich ob, das Recht, das ihm die Schöffen gewiesen hatten, als solches auszusprechen.

Uebrigens waren die Förmlichkeiten bei den verschiedenen Freistühlen, obgleich im Ganzen dieselben, doch im Einzelnen verschieden. Vor dem Corvey'schen Freistuhl zu Hordus bei Stadtberge wurde das Gericht von dem Frohnboten folgendermaßen eröffnet:

Herr Grafe, mit Urlaube und mit Behage  
Ich Euch frage,  
Saget mir für Recht,  
Ob ich, Euer Knecht,  
Diesen Stuhl setzen möge (moge)  
Bei dem Königsstuhl mit Urlaube (orloewe).

Darauf antwortete der Freigraf:

Alldieweile die Sonne mit Rechte  
Bescheinet Herren und Knechte,  
Unde all unsre Werke,  
So sprech' ich das Recht so starke (sterke),  
Den Stuhl zu setzen eben  
Und rechte Maße zu geben,  
Den Kläger recht zu hören (horen),  
Dem Beklageten zu antworten (tho antworen).

Nun setzte der Frohnbote den Stuhl mitten auf den Platz und sprach:

Herr Grafe, liebe Herre (Herr),  
Ich vermähne Euch Eurer Ehre,  
Ich bin Euer Knecht,  
Darum saget mir für Recht,  
Ob diese Maße sei gleiche  
Dem Armen als wie dem Reichen,  
Zu messen Land und Sand,  
Bei Eurer Seelen Pfand.

Das Symbol wurde wirklich durchgeführt, der Frohn legte ein Maß vor den Königsstuhl, Freigraf und Schöffen traten darauf und der Stuhl wurde gemessen, während der Frohnbote um Erlaubniß bat und der Freigraf antwortete:

Ich erlaube Recht und verbiete Unrecht  
Bei Pön der alten erkannten Recht.

Hierauf wandte sich der Graf zu den Schöffen mit den Worten:

Alldieweile an diesem Tage  
Mit euer allem Behage  
Unter dem hellen Himmel klar  
Ein frei Feldgericht offenbar,  
Geheget beim lichten Sonnenschein,  
Mit nüchternem Mund kommen herein,  
Der Stuhl auch ist geseget recht,  
Das Maß befunden aufgerecht,  
So sprechet Recht ohne Biz und Bonne  
Auf Klage und Antwort, weil scheint die Sonne.

Diese Reime, welche in ihrer niederdeutschen Mundart besser klappen, enthalten einen Nachklang von dem Religiösen und Poetischen, was in dem alten deutschen Rechtsverfahren lag. Immermann hat sie in seinem Münchhausen benützt, und Walter Scott scheint durch solche Reimsprüche auf die sonderbare Meinung geführt worden zu sein, als ob die Richter einen Chorus abgungen hätten.

Der Freigraf bestieg sodann den Stuhl und führte in der Versammlung den Vorsitz; denn er war keineswegs der eigentliche Richter, sondern dieß war die Versammlung, ganz im Sinne der alten Genossenschaft. Vor ihm lag das Schwert, das Symbol der höchsten Gerichtsbarkeit und zugleich Kreuzeszeichen, dabei die Byd oder der Strick. Waren die Formalitäten in Ordnung, das Gericht geschlossen, d. h. die Schöffen versammelt, und hatten sie bejaht, daß Ort und Stunde richtig sei (das Gericht begann Morgens), so verbot er „Unlust, Keif- und Scheltwort, niemand zu sprechen, er thue es denn mit seinem Vorsprachen (Fürsprecher), niemand zu scheiden von dem Gerichte, er thue es denn mit Urlaub des Gerichts und des Klägers, der hier sachchtig ist.“ Dieser Gerichtsfriede wurde gewirkt und geboten zum ersten, andern und dritten Mal. Nun durfte niemand mehr sprechen oder weggehen. Zum gültigen Hegen des Gerichts waren sieben, nach dem Dortmunder Gewohnheitsrechte dreißig Freischöffen erforderlich, eine Bedingung, welche durch die Ausbreitung des Schöffenbundes, wornach oft Hunderte in die Versammlung kamen, überflüssig wurde. Die Schöffen standen oder saßen mit entblößtem Haupt und unbedecktem Gesicht umher. Die Nummern, wovon die Romane erzählen, sind rein ungeschichtlich.

Nun trat der Kläger auf und erbat sich vom Grafen einen Fürsprecher, durch den er seine Sache führen ließ. War diese vorgebracht, so fragte der Graf einen Schöffen, ob es eine Wehmwoge sei. Dieser berieth sich mit den andern, und wenn sie das Urtheil gefunden, die Sache für wehmworig erkannt hatten, so wurde dieß dem Grafen zu wissen gethan, der alsdann den Ladungsbrief an den Angeklagten erließ. Diese Ladungsbriefe, von denen mehrere Formulare erhalten sind, waren mit höchster kaiserlicher Würde abgefaßt, enthielten eine genaue Angabe der Klage, und drohten im Fall des Richterscheinens mit der letzten Sentenz, d. h. mit der Verurtheilung. Aber schon durch die bloße Ladung war der Angeklagte aufs Höchste in der öffentlichen Meinung compromittirt. Die Thatfrage selbst war sehr einfach, und ein Beweisverfahren im heutigen Sinne gab es nicht. Das Urtheil wurde auf das bloße Wort, auf den Eid des Klägers hin ausgesprochen. Dieß mag uns allerdings fremdartig und bedenklich erscheinen, aber es war ganz dem alten Herkommen gemäß, bei dem das Wort eines freien Ehrenmannes, eines gebiegenen Mannes, alles galt. Unterstützt wurde der Eid von den Eideshelfern, welche nicht sowohl Augenzeugen für die That, als Zeugen für

die Wahrhaftigkeit des Schwörenden darstellten; ihr Schwur war eine Bürgschaft, daß sie diesen Mann für unfähig hielten, einen Meineid zu schwören. War der Eid geschworen, so bedurfte es keines weitem Beweisverfahrens; damit war dann zugleich auch von der Versammlung das Urtheil gefunden. Auch für den Angeklagten gab es kein Mittel, seine Unschuld darzutun, als den Eid. Daß dieß mit der Zeit zu einem Uebelstande führen mußte, daß, als der Bund zu groß wurde, um seine Teilnehmer zu überschauen und moralisch zu beurtheilen, der Unfug des Uberschwörens, wo die Rettung auf der größeren Masse der Eideshelfer beruhte, aufkommen konnte, das kann der ursprünglichen, rein germanischen Gerichtsform nicht zur Last gelegt werden. Man darf nicht übersehen, daß es eine Zeit in Deutschland gab, wo der Meineid verabscheut wurde, wo eben die Freigerichte ihn als eine der höchsten Wehmwogen verfolgten. „Dieß ist ein altes Königrecht“, sagt ein Weisthum. „Einen Freischöffen soll man laden zu drei sechs Wochen; dann kommt er mit seinen Freunden und geht vor den Freistuhl. Der Freigraf nennt ihm Kläger und Sache; er setzt sich hierauf (d. h. er kniet), hat ein Schwert und stellt das vor sich, legt seine zwei Finger auf die Spitze oder das Kreuz des Schwertes, und spricht also: Herr Graf, der Hauptstücke und der Hauptthat, der Ihr mich zeihet und der mich der Kläger zeihet, bin ich unschuldig, deß mir Gott helfe und die Heiligen. Dann soll er einen Kreuzpfennig nehmen, ihn vor den Grafen werfen, sich umkehren, und ziehen seine Strafe. Wer ihn dann antastet, das wissen alle Freien wohl, der hat des Königs Frieden gebrochen. Ein Schöffe mag seine Unschuld mit seiner eigenen Hand darthun, und bedarf keiner Hilfe dazu.“ Man sollte meinen, hiedurch sei der Kläger compromittirt dagestanden, und in einzelnen Fällen mag das auch gewesen sein. Aber man muß bedenken, daß die Schöffen bei ihrem Eid verpflichtet waren, Dinge auf das allgemeine Hörensagen, auf den öffentlichen Leumund hin zur Sprache zu bringen. Hieraus geht ein ungemeines Recht für die Schöffen hervor; aber sie waren auch Männer, die eine hohe Stelle im öffentlichen Vertrauen einnahmen.

Die Richtschöffen hingegen, die nicht Wissenden, waren bei einer Anklage sehr im Nachtheil; denn wenn ein Freischöffe mit sechs Eideshelfern gegen einen solchen auftrat, so war er unfehlbar verloren. Dieß scheint ungerecht zu sein, und mag auch mit der Zeit zu einzelnen Ungerechtigkeiten geführt haben. Wer waren aber diese Nichtgenossen? Eben die, welche nicht in den Bund treten wollten, weil sie einen ordentlichen Rechts-

zustand haften, also die Friedensbrecher, gegen welche ja der Bund hauptsächlich gerichtet war. Gegen diese wurden, wie es scheint, eine Zeit lang nicht einmal Ladungen ausgefertigt, sondern einfach die Urtheile gehandhabt, weil man wohl wußte, daß sie sich nicht stellen würden. Es kam auch vor, daß ein solcher, wenn er angeklagt wurde, eiligst in den Bund zu treten suchte; aber solche Aufnahmen waren hoch verpönt, und ein „Nothschöffe“, wie er in diesem Falle hieß, wurde ohne Umstände verurtheilt. Dagegen achtete die Behme eine fremde Gerichtsbarkeit. So erging es einst einem Eßlinger Bürger schlecht vor einem westphälischen Gerichte, bei dem er einen andern Eßlinger verklagt hatte. Dieser erschien und erwies, daß ein Eßlinger durch seinen Bürgereid verpflichtet sei, allein in der Stadt und sonst nirgends Recht zu geben und zu nehmen. Da erkannte das Gericht, das über hundert echte rechte Freischöffen und Freigrafen umstanden, gegen den Kläger mit gemeiner Folge für Recht, daß er damit „sein Bürgerrecht, hohe Gelübde und Eide überfahren und verbrochen, und sei darum loblos, treulos und meineidig“.

Dieser Zug beweist am deutlichsten, daß, obgleich es mit der Zeit zu Collisionen kam, ein tumultuarisches Um- und Uebergreifen nicht im Sinn der Behme lag, sondern daß sie einfach ein ordentliches Rechtswesen durchgeführt wissen wollte, ohne die eigene Hand in allem haben zu müssen. Auch konnte ein Angeklagter, ja bereits Verwehnter seinen Hals wieder aus der Schlinge ziehen, wenn er erklärte, daß er dem Kläger zu Recht stehen wolle. Diefür gab es billige Fristen, und sobald er mit dem Verbrechen gegen Gott, Recht und Ehre, nämlich mit der Rechtsverweigerung inne hielt, so wurde er feierlich aus dem Bann in den Frieden gesetzt.

Eigentliche Criminalverbrechen aber, wie Meuchelmord, Gewaltthat, Diebstahl u. s. w., waren unablässig, und wenn der Frevler auf handhafter That ergriffen wurde, so bedurfte es gar keines besondern Gerichts, er durfte augenblicklich „angetastet“ und an den nächsten Baum gehakt werden, den man „erlangen“ würde. Doch gehörten hiezu drei Schöffen, theils um die Rechtmäßigkeit des Urtheils zu begründen, theils um nicht durch Unterliegen die Behme lächerlich zu machen. Die uralten Ausdrücke für das Betreffen auf der That sind hebende Hand (die Hand, die man in der Vollbringung der That begriffen sieht), blickender Schein (offenbarer Augenschein) und gichtiger Mund (bekennender Mund, etwa wenn der Verbrecher laut mit seinem Frevol prahlt, ohne zu wissen, daß Richter der Behme zugegen sind).

Entkam jedoch ein solcher Verbrecher, oder ertappte man ihn nicht auf handhafter That und erfuhr dieselbe durch das öffentliche Gericht, oder wenn einer die Rechtsverweigerung in einer Civilsache nach drei Ladungen fortsetzte und nicht vor der Behme erschien, so wurde beim Freistuhl gegen ihn verfahren. Dieses Verfahren war immer eines und dasselbe, nämlich es lief auf die Vernehmung hinaus. Nehmen wir z. B. den Fall, daß einer nach drei Vorladungen dem Kläger nicht zu Recht stehen wollte, so näherte sich die Sache der letzten Sentenz. Das Freigericht trat gewöhnlich am Dienstag zusammen, und zwar mit Tagesanbruch; die Billigkeit gebot aber, auf die ausbleibende Partei zu warten, und man wartete, bis die Sonne am höchsten stand, nämlich bis 3 Uhr Nachmittags. Zuerst wurden die früheren Vorladungen geprüft; die Schöffen, welche das Votenamt verrichtet, mußten die richtige Behandigung der Citation eidlich erhärten. Die Verhandlung konnte inzwischen an einen andern Freistuhl übergegangen sein; aber die betheiligten Schöffen waren zugegen, und selbst der Freigraf, der die Sache früher in Händen gehabt, konnte da sein und Red' und Antwort geben. War ein Versehen bei der Ladung begangen worden, so war das ganze Verfahren null und nichtig. fand sich aber Alles in Ordnung, so trat der Kläger abermals auf und forderte durch seinen Fürsprecher Vollgericht, d. h. die letzte Sentenz. Der Freigraf fragte die Schöffen, und diese wiesen für Recht, daß der Freigraf ihm „Vollgericht thun solle nach seinem gewonnenen Rechte“; und auf die fernere Frage des Klägers wiesen sie, daß der Freigraf den Angeklagten noch einmal heißen und dann der Kläger „mit seinen Folgern die Klage bewahren und bezeugen solle, als der heimlichen Acht Recht sei.“ Diese Heißung war eine Förmlichkeit, die zur Stelle geschah: man rief den Angeklagten auf, und nachdem dieß vergeblich geblieben war, wandte sich der Kläger zu seinem Gefolge von Freunden und berieth sich mit ihnen. Auf diesem Scheidepunkte, sagt Wigand, scheint alle Anwesenden ein Schauer ergriffen zu haben vor dem schweren Geschick des Angeklagten. Ritter, Freigrafen und Freischöffen fallen den Kläger flehentlich an, und bitten um Gott, dem Angeklagten noch eine Frist des Vollgerichts auf dreimal vierzehn Nächte zu gestatten. Er bewilligt die Bitte mit Vorbehalt seiner gewonnenen Rechte. In des Richters Macht lag es nicht, dem an die strengsten Formen gebundenen Rechte des Klägers zu nahe zu treten und irgend eine Frist zu gestatten. Dieß stand jetzt nur noch bei dem Kläger, auf Zureden der Genossenschaft. Die bewilligte Nachfrist hieß Königstag und ging unter diesem Namen all-

mählig in die bindenden Gerichtsformen über. Es waren also, wie man sieht, im Ganzen lange Fristen gegeben, und eine Sühne blieb, selbst in blutigen Fällen, wenn der Kläger vermocht werden konnte, von seinem Rechte abzusehen, immer noch möglich, vorausgesetzt, daß es sich um keine treulose, hinterlistige Mordthat handelte. Auch muß hier bemerkt werden, daß erst der Ungehorsam gegen die dritte Ladung zur Behwroge wurde; Ausbleiben auf die früheren Citationen wurde bloß mit sechszig Schillingen bestraft. Diese unerbittlich strengen Richter waren mild gegen den Armen, der nicht bezahlen konnte. Sie kannten keine Execution und kein Gefängniß, sondern der, welcher ungehorsam ausgeblieben war, und „Wette und Buße“, wie die Strafe hieß, nicht bezahlen konnte, legte die zwei Finger seiner Rechten auf das bloße Schwert und schwur, er sei so arm, daß er die Wette nicht zahlen könne; dann war er dieser Strafe ledig.

Erschien nun der Angeklagte auch am Königstage nicht, so erging nach wiederholten Förmlichkeiten, Prüfung der vorhergehenden Ladungen, letztem Aufruf u. s. w. das letzte Verfahren gegen ihn. Der Kläger, von sechs Freischöffen gefolgt, forderte sein Vollgericht, der Freigraf hieß ihn niederknien, zwei Finger auf das Schwert legen und schwören. Dieser Eid lautete z. B. folgendermaßen:

„Der N. hat mir genommen mein Gut außer Fehde, wider Gott, Ehre und Recht. Darum hab ich ihn verklagt, und er ist geheischt und geladen, nach dem Recht des heiligen Reichs. Und er hat das höchste Gericht des heiligen Reichs verschmäht und ist ungehorsam gewesen, hat mir weder Ehre noch Recht pflegen wollen, und in seiner Bosheit verhärtet, und seine angeborene Tugend also vergessen, weßhalb er um seiner Missethat willen Reif und Galgen verdient, und seinen Hals verwirkt allen Freigrafen und Schöffen. Daß dieß wahr ist, deß helfe mir Gott und die Heiligen.“

Hierauf ließ der Graf drei von den sechs Freischöffen in ihre Kniee sitzen, die Finger auf das Schwert legen und schwören, daß der so eben abgelegte Eid sei „reine und unmeine“; eben so hernach die andern drei. Damit war das Verfahren beendet, und der Freigraf sprach die Verwehmung gegen den Angeklagten aus.

Es gab wohl mehrere Verwehmungsformeln. Hier ist eine:

„Da nun vor mir verklagt, verfolgt und verwunnen ist N., der sich schreibt und nennet N., den ich um seiner Missethat und Bosheit willen habe heischen und laden lassen, als Recht ist der heimlichen Acht, von Klage wegen des N., daß er ihm sein Gut mit Ge-

walt wider Gott, Ehre und Recht vorenthält, und in der Bosheit so verhärtet ist, daß er nicht Ehre noch Rechts pflegen will, und das höchste Gericht des heiligen Reichs verschmäht, und ungehorsam gewesen ist, so vervehme und verführe ich ihn hier von königlicher Macht und Gewalt wegen, als Recht ist und Königsbann gebietet und ausweist, und nehme ihn aus dem Frieden und Freiheit, die Kaiser Carolus gesezet und Pabst Leo confirmiret hat, und ferner alle Fürsten und Herren, Ritter und Knappen, Schöffen und Freie beschworen haben in dem Lande zu Sachsen, und setze ihn von aller Freiheit und Rechten, so er je hatte, seit er aus der Laufe gezogen wurde, in Königsbann und Wette, in den höchsten Unfrieden. Und ich weise ihn forthin von den vier Elementen, die Gott den Menschen zu Trost gemacht und gegeben hat. Und ich weise ihn forthin echtlos, rechtlos, friedelos, ehrlos, sicherlos, misthätig, wehmpflichtig, leiblos, also, daß man mit ihm thun und verfahren mag, als man mit einem vervehmten, verführten und verweiseten Manne thut. Und er soll nun forthin unwürdig gehalten werden, und er soll nun forthin keines Gerichtes noch Rechtes genießen, noch gebrauchen, noch besigen. Und er soll keine Freiheit noch Geseit ferner haben noch gebrauchen, in keinen Schlössern, noch Städten, außer an geweihten Stätten. Und ich vermalebeie hier sein Fleisch und Blut, auf daß es nimmer zur Erde bestattet werde, der Wind ihn verwehe, die Krähen, Raben und Thiere in der Luft ihn verführen (zerreißen) und verzehren. Und ich weise und theile zu seinen Hals dem Strick, seinen Leichnam den Krähen und Raben und den Vögeln und andern Thieren in der Luft, und befehle seine Seele Gott im Himmel, in seine Macht und Gewalt, und halte sein Lehn und Gut dem Herrn ledig, — sein Weib Wittwe, seine Kinder Waisen.“

Diese lange Formel mußte er nach einigen Gewohnheiten dreimal hersagen und jedesmal mit sämtlichen Schöffen ausspucken, so wie dieß Sitte war, wenn einer wirklich gerichtet wurde. Nach dem Dortmunder Brauche nahm er auch die Wiebe oder den Strick, und warf ihn rückwärts aus dem Gerichte.

An und für sich war diese Formel nichts anderes, als die bekannte Reichsacht, unter deren Bürde mancher alt und grau geworden ist. Nun kam aber hier der Ernst dazu. Nachdem dieselbe ausgesprochen war, ergriff der Freigraf abermals das Wort und sagte:

„Ich gebiete allen Königen, Fürsten, Herren, Rittern und Knappen, allen Freigrafen und allen freien echten Schöffen und allen denjenigen, die dem heiligen Reiche zugehören, bei der Treue und den Eiden, die sie

dem heiligen Reiche und der heimlichen Aht gehuldet und gethan haben, daß sie dazu helfen und dazu beiständig sind mit voller Macht, daß über diesen vervehmten, verführten (überführten), verweiseten Mann, der sich schreibt und nennet N., über seinen Leib gerichtet werde, als des heiligen Reichs heimlicher Aht Recht ist. Und sie sollen das nicht lassen um Lieb noch um Leid, um Freund noch um Verwandte, noch aus Sorge um ihren Leib oder ihr Gut, noch um keines Dinges willen in all dieser Welt."

Waren nun auch nicht gerade alle Könige bereit, diesem Ausspruch zu gehorchen, so fanden sich doch Schöffen genug zur Vollstreckung desselben, und hierin lag die furchtbare Macht des Gerichtes. Die Reichsacht wurde etwas Gleichgiltiges, weil niemand Zeit oder Muth hatte, sie zu vollziehen. Die heimliche Aht aber beruhte auf einem Bunde, der durch Eide unter sich verpflichtet war. Der Kläger, oder wer mit der Vollstreckung beauftragt wurde, erhielt ein besiegeltes Schreiben von dem Freigrafen, auf dessen Vorzeigen jeder Schöffe, und wenn es Vater, Bruder, Sohn war, selbst derjenige, der im Gericht als Procurator den Angeklagten vertreten hatte, Folge leisten mußte. Schon das genügte, wenn drei oder vier Freischöffen einen Bundesgenossen bei ihrem Eide versicherten, daß der und der Mann vervehmt sei. Trafen nun ihrer drei oder vier den Vervehmten, so daß sie mit ihm ritten, so waren sie verbunden, ihn gleich zu richten; sie ergriffen ihn, hängten ihn an den nächsten Baum, und zogen ihre Strafe. Es gab keine andere Todesstrafe als den Strang. Zum Beweise, daß der Todte von der heiligen Behme gerichtet und nicht von Räubern gemordet war, ließen sie ihm Alles, was er um und an sich hatte, und stießen ihr Messer in den Baum. Wer sich des Vervehmten annahm, theilte sein Schicksal; ja wer ihn mit Worten oder nur mit Zeichen warnte, war verloren. Die Form einer solchen Warnung ist uns aufbewahrt worden; der heimliche Freund ließ nämlich den Vervehmten wissen, es sei „anderswo auch gut Brod essen."

Um diese Strenge sicher durchzuführen zu können, waren allerdings einige geheime Formen nöthig, und hier müssen wir unterscheiden.

Der Bund war kein nächtlicher; er kam auf den alten kaiserlichen Malkstätten bei hellem Tageslichte zusammen, die Freigrafen und Freischöffen waren als solche im ganzen Lande bekannt und geehrt. Wer aber von ihnen gerade einen Behmbrief in der Tasche hatte und wem dieser Behmbrief galt, das mußte, wenn der Vervehmte nicht durch Flucht oder Gewaltthat der Vollziehung zuvorkommen sollte, ein Geheimniß bleiben.

Aus diesem Grunde durfte auch kein Nichtgenosse, der ja die Ahtserklärung verrathen konnte, beim Gerichte zugegen sein; er wurde, wenn er sich unter die Wissenden an der Malkstätte eindrängte, alsbald ohne Umstände an den nächsten Baum gehängt. Aus demselben Grunde scheinen auch die Vorladungen, die ja in gewissen Fällen schon die unvermeidliche Vervehmung in sich schlossen, gegen grobe Friedensbrecher unterblieben zu sein. Sonst durften sie auch von den Boten der Behme in der Nacht an die Wohnung oder das Schloß des Vorgeladenen gebracht werden, und hier trifft endlich einmal die Geschichte mit dem Roman zusammen. Die Boten steckten den Brief mit einem Königspennig in den Riegel am Thor, nahmen drei Späne aus dem Kennbaum oder Riegel zur Urkunde mit sich, und riefen dann dem Wächter zu, sie hätten seinem Herrn einen Brief „mit eines Königs Urkunde" gebracht, den er ihm geben sollte. Schreckhaft genug mag mitunter eine solche Kunde gewesen sein; doch war gewiß in diesen Dingen auch viele Spielerei und herkömmliche leere Förmlichkeit. — Gegen den Klüchtigen wurden vier Ladungen auf vier Kreuzstrafen gegen Osten, Norden, Westen und Süden aufgesteckt und zu jedem Brief ein Stück Königsmünze gelegt.

Daß gegen eine Frau Vervehmung ausgesprochen wurde, davon ist kein Beispiel bekannt; auch ist es mehr als zweifelhaft.

Es läßt sich denken, daß anfangs die mit der Vollstreckung der Behme beauftragten Freischöffen ein gefährliches Amt hatten, und es gibt Beispiele, daß sie ihre Sendung mit dem Leben bezahlt haben. Selbst die Gerichtsversammlung wurde von bewaffneten Schaaeren bedroht. Der Bund wußte aber durch festes Zusammenhalten und unnachsichtliche Bestrafungen bald genug sich und seinen Angehörigen eine heilige Unverletzlichkeit zu Wege zu bringen.

Das Geheimniß, das den Schöffen nicht in Bezug auf sein Amt, wohl aber in Bezug auf seine einzelnen Vollstreckungen umgab, machte, namentlich nachdem der Bund zu groß wurde, als daß alle einzelnen Mitglieder unter sich hätten bekannt sein können, noch weitere Heimlichkeiten nöthig, nämlich geheime Symbole, eine Losung, wodurch sie sich auf dem Wege, in der Herberge, oder wo sie sonst zusammentrafen, einander zu erkennen gaben. Die Genossen einer Freigrafenschaft kannten einander natürlich schon von lange her. Außer derselben aber mußte man Gewißheit haben; konnte ja auch der zu Vervehmende ein Schöffe sein, und mußten dann seine Rechte respectirt werden. Man fragte den, von welchem man es wissen wollte, geradezu, ob er

Schöffe sei; ein Beweis, daß das Freischöffenthum selbst an und für sich nichts Geheimes war. Um sich jedoch zu versichern, daß man der Antwort trauen dürfe, bedurfte man der geheimen Verständigung. Auch mußte vorgebeugt werden, daß nicht einem Schöffen das Geheimniß von einem Fremden, der kein Recht zu solcher Frage hatte, entlockt würde. Hier trat also eine gegenseitige Auswechslung, ein Stufengang von Symbolen ein. Nannte sich einer einen Freischöffen, so mußte er sagen, aus welcher Freigrasschaft, und vermuthlich das Wahrzeichen derselben angeben. Trafen Freischöffen irgendwo bei Tische zusammen, so thaten sie sich durch gewisse Formen kund: sie legten z. B. das Messer mit der Spitze gegen sich, die Schale der Schüssel zugekehrt. Eine Urkunde vom Jahr 1490 hat den symbolischen Gruß, die Losung und das ganz unverständliche Nothwort; sie beschreibt die Aufnahme neuer Schöffen also:

„Zum Ersten müssen die besten treulichsten Leute aufgesucht und von sechs Freischöffen verbürget werden. Zum Andern muß der Freigraf sie prüfen, ob sie Recht und Unrecht scheiden können. Zum Dritten müssen sie in der heimlichen verschlossenen Aht und nicht in der Stube aufgenommen werden“ (d. h. also feierlich am Freistuhl draußen). „Zum Vierten werden sie gefragt, wie es Carolus Magnus eingesetzt, und müssen die Fragen beantworten. Zum Fünften werden sie vor Eidbruch abgemahnet und ihnen die Strafe an der Wand gewiesen. Zum Sechsten müssen sie den Behmeneid schwören, also wie Carolus Magnus vorgeschrieben hat; sie müssen dabei sitzen auf dem rechten Knie, das bloß gemacht ist, mit bedecktem Haupt, und ihre linke Hand, die bloß gemacht ist, auf den Strick, auf das Schloß und auf die beiden kreuzweisen Schwerter legen, und dann schwören, die Behme heimlich zu halten vor Weib und Kind, Sand und Wind, wie das vorgeschrieben ist. Zum Siebenten sagt ihnen der Freigraf mit bedecktem Haupt die heimliche Behme Strick, Stein, Gras, Grein, und klärt ihnen das auf, wie vorgeschrieben ist. Zum Achten sagt er ihnen das Nothwort, wie es Carolus Magnus der heimlichen Aht gegeben hat, zu wissen (d. h.) *Reinir dor Feweri*, und klärt ihnen das auf, wie vorgeschrieben ist. Zum Neunten lehrt er ihnen den heimlichen Schöffengruß also: daß der ankommende Schöffe seine rechte Hand auf seine linke Schulter legt und sagt:

*Ich grüß euch, liebe Mann,  
Was fanget ihr hie an?*

Darnach legt er seine rechte Hand auf des andern Schöffen seine linke Schulter, und der andere thut dergleichen und sagt:

*Alles Glücke kehre ein,  
Wo die Freischöffen sein.*

Der Schluß dieser Vorschriften besagt, daß der Aufgenommene dem Freigrafen sechszehn Schillinge zu geben habe „und nydt mehr“, und jedem der neun Schöffen „achte undt nyt mehr“.

Das Nothwort läßt sich nicht erklären, noch weniger die Hauptlosung. Dieselbe bestand in den vier Buchstaben S. S. G. G., welche jüngere Urkunden durch die Worte „Stoß (anderwärts Strick), Stein, Gras, Grein“ ausdrücken. Diese Worte können an sich keinen Sinn haben; es ist vielmehr zu vermuthen, daß in den Buchstaben eine andere Bedeutung lag. Keine einzige Urkunde aber, kein Statutenbuch, kein Capitelsprotokoll und Weisthum hat bis jetzt den Sinn dieser merkwürdigerweise bis auf unsre Tage im westphälischen Volke lebendig erhaltenen, geheimen Losung aufgedeckt. Einen Wissenden, der das Geheimniß verrathe, hieß es, müsse man siebenmal höher hängen, als einen nicht Wissenden. Noch mehr als diese Drohung bewirkte die strenge Ehrenhaftigkeit des Bundes, und die ernste seltsame Eidesceremonie. Die Eidesformeln waren verschieden; eine der übrig gebliebenen, die gewiß von sehr hohem Alter ist, verpflichtete den Schöffen, die Behme zu hüten und zu hehlen

*Vor Mann vor Weib,  
Vor Dorf vor Traid,  
Vor Stoß vor Stein,  
Vor Groß vor Klein,  
Auch vor Quik  
Und vor allerhand Gottesgeschid,  
Ohne vor dem Mann,  
Der die heilige Behme hüten und hehlen kann,  
Und daß er nicht lasse davon  
Um Lieb noch um Leid,  
Um Wand oder Kleid,  
Noch um Silber noch um Gold,  
Noch um keinerlei Schuld.*

Wir ersen aus dem Bisherigen, daß die Behme, obgleich aus einer ganz öffentlichen Gerichtsbarkeit hervorgegangen und obgleich im hellen Sonnenlichte und in zahlreicher Versammlung gehegt, doch durch die Ausschließung der Nichtwissenden und durch das verborgene Walten ihrer Ahtvollstrecker zu einer geheimen, furchtbaren Macht geworden war. Sie erscheint uns als ein wohlthätiges, aber höchst gewaltiges Mittel in einer Zeit des allgemeinen Landfriedensbruches, wo jeder that, was ihm gut dünkte, als eine Nothwehr aller tüchtigen Männer gegen den Feind, der im Herzen des Vaterlandes saß. Es mußte einen tiefen Eindruck machen, wenn ein frecher Störenfried irgendwo sich einer be-

gangenen Unthat rühmte und man nun mit ansah, wie neben ihm einer sich erhob, einem und noch einem andern winkte und vor den vom Schrecken gelähmten Zuschauern das Gericht im Namen des Reiches an dem Missethäter vollzog.

Eine Chronik hat uns einen solchen Vorfall vom Jahr 1412 aufbewahrt. Als Kaiser Ruprecht nach Hersfeld kam, heißt es, so hielt er den jungen Simon von Waldenstein vorzüglich hoch. Dieser kam mit achtzehn grauen Hengsten, und war nebst allen seinen Dienern ganz weiß gekleidet. Wie sie nun mit dem König und vielen Fürsten und Herren zu Tische saßen, da sprach einer im Muthwillen, der war dem Simon feind: Wie pranget der von Waldenstein so hoch, ich habe ihm wohl vier Pferde genommen, und floge kein Vogel darnach. — Er wollte sagen, es habe kein Hahn darnach gekräht. Herr Simon aber, dem dieß angesagt wurde, war Freischöffe und als solcher eidlich verpflichtet, jede Unthat, die ihm kund würde, möchte sie ihn selbst oder Andere betreffen, rücksichtslos zu ahnden, und da hier eines der Erfordernisse, welche wir oben kennen gelernt haben, nämlich der „gichtige Mund“, vorhanden war, so erwiderte er, wie die Chronik erzählt: Hätte der geschwiegen, so wäre er mir unbekannt gewesen; haben nicht Vögel darnach geflogen, so sollen nun große Raben fliegen! — und nahm denselben sobald vom Tisch, führte ihn hinaus und ließ ihn an einen Baum henken. Von diesem Simon von Waldenstein heißt es, daß er in seinem achtzehnten Jahre (so jung also war er schon Schöffe!) vierundzwanzig um ihrer Untugend willen henken lassen, „feldflüchtige, treulose und hängmäßige Böswichter, die wider Ehr und Ehrbarkeit thäten, sonderlich Frauen und Jungfrauen schändeten. Was ihm derer zukam, ließ er alle an weiße Schleyer henken, zum Zeichen der Untugend; keine Schande oder Untugend mochte er geüben. Da war auch Zucht und Ehr unter dem Adel, und manch reißiger Knecht ward da gezogen und redlicher Thaten geübt, dann jezund mancher Edelmann. Denn jedermann forchte die schnelle Straf. Oft ward gehört unter der Ritterschaft, wann sie einen Schandlappen vermerkten: wir müssen die gründen Schafe austrotten! so ging auch gewiß Henken darnach. Solcher Ehr pflegte der Adel, da stand es wohl und war auch noch gut Strafe, als man spricht: wo Strafe ist, da ist Zucht, und wo Friede ist, da ist Gott.“

Mit dieser charakteristischen Stelle möge der Höhepunkt und die Blüthezeit der Behme bezeichnet sein.

In der Blüthe zeigt sich aber auch zugleich der Wurm, wie jede Geschichte menschlicher Einrichtungen lehrt. Ein Schöffenbund, der sich allmählig über ganz

Deutschland ausbreitete, mußte manches unwürdige Mitglied zählen. Das summarische Verfahren gegen Nichtwissende mußte nothwendig zu einzelnen Ungerechtigkeiten führen. Die Gerichte, die in Westphalen heimisch waren, konnten die Angelegenheiten im Süden und Osten Deutschlands nicht mit richtigem Auge beurtheilen. Schlechtigkeiten wurden unter dem Namen der Behme verübt, welche ihr nicht zur Last fielen, wegen welcher man sich vielmehr in gutem Vertrauen klagen an sie wendete. Am nachtheiligsten wirkte das fürstliche Ansehen, das einen leise lähmenden Einfluß auf sie gewann. Die Fürsten wußten sich zu Stuhlherren zu machen; der Erzbischof von Cöln als Herzog in Westphalen maßte sich das Generalscapitel an, Kaiser (wie Sigmund) und Herzoge traten in den Bund und buhlten um die Gunst der Freirichter, und so veränderte sich allmählig der Boden, auf dem sie standen. Zwar schickten sie ihre Behmbriefe an Fürsten und Herzoge, ja ein kühner Freigraf lud noch 1470 den langweiligen Kaiser Friedrich III. bei Ehre und Leben vor sein Gericht. Aber gehenkt haben sie keinen. Die alte Unbefangenheit, das starke strenge Rechtsgefühl schwand dahin. Zugleich verwandelte sich auch die ganze Zeit. Der Landfriede wurde im Reiche befestigt, die fürstlichen und städtischen Gerichte kamen zu Ansehen, die Landeshoheit zog das Recht an sich, welches einst Gemeingut der Nation gewesen, das Reichskammergericht machte sich geltend, das Corpus Juris und die peinliche Halesgerichtsordnung brachten die altdeutschen Rechtsformen in Vergessenheit, und so stand die Behme zuletzt in einer neuen Welt, unbegriffen und sich selbst nicht mehr begreifend, eine Hülse ohne Geist, eine schwerfällig klappernde Rüstung, in welcher das wunderliche Gespenst des alten „Carolus Magnus“ umging. Diejenigen, welche sie untergraben hatten, schürten die allgemeine Stimmung gegen sie; die gelehrten Juristen verschrrien das Gericht wegen seines geheimen Verfahrens, sie, welche doch die Heimlichkeit und Schriftlichkeit erst recht aufgebracht haben. Es wurden förmliche Gegenbündnisse gebildet, und die Augsburger köpften zwei ihrer Bürger, welche bei der Behme Recht genommen hatten. Durch das ganze 16. Jahrhundert kämpften die Freirichter hartnäckig, aber verblüfft, gegen den allgemeinen Haß, sie luden noch durchs Reich und ließen sich durch ihre Ohnmacht zu wildem Verfahren, zu tropigen Gewaltthaten hinreißen. Sie verdummten, sagt Wigand, wie jeder, der mit Wuth am Alten hängt und mit der Zeit fortzugehen verweigert; sie wurden zum Theil schlecht, wie jeder, der immer und von Allen sich angefeindet und verfolgt sieht. Im 17. Jahrhundert hatten sie

endlich allen Einfluß auf Deutschland verloren, und der Kampf wurde nur noch in Westphalen fortgeführt, wo sie allmählig dem Uebergewicht der Territorialgerichte erlagen. Den wenigen, die noch bestehen blieben, hatte man Kleinigkeiten, wie Kaufhändler u. s. w. zum Spielwerk gelassen, und darüber richteten sie in den hergebrachten Formen, allen Königen und Kaisern dieser Welt Respect vor ihrem Spruch gebietend, der eine Strafe im Betrag von etlichen Pfennigen in sich schloß.

Die Behme ist erloschen ohne eigentliche Aufhebung. Noch 1793 kommt eine kaiserliche Belehrung vor.

Wigand, der im Jahr 1825 schrieb, hat die Notiz: „Zu Gemen im Münster'schen, unweit Borken, wurde das in alter Form und Weise immer fortgehegte Freigericht durch die französische Gesetzgebung am 1. März 1811 bereits aufgehoben. Die Freischöffen kommen aber noch jährlich am Freistuhl zusammen und begeben mit großer Strenge die geheime Losung, so viel Mühe sich auch angesehene Beamte gegeben haben, sie zur Mittheilung zu bewegen. Daß die Formel „Stoß, Stein, Gras, Grein“ die Heimlichkeit enthalte, haben sie zugegeben, aber die Bedeutung dieser Worte nicht entdecken wollen. Sie haben auch noch die mündliche Tradition, daß Karl der Große der erste Gründer ihres Gerichtes sei, und das breite Schwert, worauf sie bei der Ablegung des Eides, „dem Stuhlherrn treu, hold und gewärtig zu sein, alles was wehmwrogig, Straßen- und Mühlenmäre sei, anzubringen, und die Behme niemand zu offenbaren“, ihre Finger legten, wird von ihnen Kaiser Karl's Degen genannt. Bei Trinkgelagen werden sie wohl noch jetzt von ihren Genossen scherzweise gefragt, ob sie das Stroy (den Strick) auch im Rockermel bei sich haben.“

Wer Zimmermann's Münchhausen gelesen hat, der wird sich an dieser Stelle in einer wohl bekannten Gegend finden. Welch eine herrliche Schöpfung hat der Dichter des Hoffschulzen auf diese kurze Notiz ge-

baut! Der starke ungebeugte Freibankbauer, der das heimliche Ding als eine hohle Hülse von den Vätern überliefert findet, und mit neuem lebendigem Inhalt erfüllt, gemahnt uns als ein echter Abkömmling jener großartigen alten Sachsen. Er verwandelt die Behme wieder in das, was sie ursprünglich war, in ein Pairsgericht freier Genossen, die ihre Angelegenheiten unter sich bereinigen und dadurch das „Schreibervolk“ so unnütz machen wollen, wie die „Pfeifer im Rübsenselde.“ Diese verwitterte uralte Waffe gebraucht er gegen einen Feind, einen Friedensbrecher, der ihn zwiefach tödtlich beleidigt hat, gegen den „Patriotencaspar“, der „die alte Dransche hat vermolestiren helfen.“ Er kann den Todschläger nicht mit dem „Stroy“ nach Behmrecht an den nächsten Baum hängen lassen, da sind die königlich preussischen Gesetze dawider, aber er vervehmt ihn, und die längst eingeschlafene Acht und Aberacht des ehemaligen heiligen Reiches übt noch einmal ihre Wunderkraft. Die Bauern meiden den vervehmten Mann, sie rücken von ihm weg, wenn er in die Schenke kommt, aus Mangel an Gesellschaft hält er sich zu allerlei Gesindel, das ihm seinen Keller leer trinkt. Mit den Genossen weicht der Segen von ihm, er kommt in seinem Vermögen herunter. Sein Haus geräth in Brand, die Bauern rühren keinen Finger, und lassen es bis auf den Boden abbrennen. So wird er zuletzt ein lumpiger Bettler, ein infamer Bagabund. Aus Rache aber stiehlt er dem Hoffschulzen das Schwert Caroli Magni, ach, das unentbehrliche Symbol, ohne welches das heimliche Ding nicht gehegt werden kann. Die Sache wird endlich rachtbar und kommt vor das preussische Landgericht, wo sie Anlaß zu einer merkwürdigen Verhandlung und zu einer unvergleichlichen Rede des Hoffschulzen über seine Absichten als Freigraf gibt. — Ein Wurf, wie nicht so bald wieder einer einem Dichter gelingen wird, eine großartige Mischung von Trauerspiel und Frage, worin die ganze Geschichte der Behme wie in einem Spiegel an unsern Augen vorübergeht.